Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 16=36 (1870)

Heft: 6

Rubrik: Das eidg. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

3d muß noch beifugen, daß alle biejenigen, welche fidlag zc., bann bie Behandlung anberer häufiger bie Chre haben, ben herrn Bundeerath Belti gu fennen, es gerabezu lächerlich finden werben, baß einer feiner Untergebenen als Berfaffer bes Brojeftes für die neue Militarorganisation angesehen wird; biefe Behauptung beweist hinlanglich bie Unwiffen= beit, in welcher fich ber Schreiber ber Artikel im Nouvelliste in biefer Materie befindet.

Ich bitte die Redaktion des Nouvelliste um Auf= nahme biefer Erflarung, und erflare nochmale, baß ich mich in feine fernere Bolemit einlaffen werbe.

Bern ben 18. Dezember 1869.

Boffftetter, eibg. Dberft.

Ueber ben Rampf ber Sumanität gegen bie Schreden bes Rrieges. Gin Bortrag von Dr. F. Cemarch, Professor ber Chirurgie an ber Universitat Riel. - Riel, Schwers'iche Buch = handlung. 1869.

In biefem ausgezeichneten Bortrage, fur beffen Trefflichkeit und übrigens ichon ber Rame bes be= rühmten Professore burgt, schildert und gunachst ber Berfaffer bie Unzulänglichkeit der ftaatlichen Gin= richtungen und ber offiziellen Gulfemittel zur Bflege ber Bermundeten und Kranken im Kriege. Daber biefe Schrecken bes Rrieges, wie wir ihnen begegnen in ben Feldzugen von 1814 und 1815, in ber Rrim, bei Solferino und Koniggrat. Dann ent= wirft der Berfaffer ein icones Bild der Beftrebun= gen ber freiwilligen Bulfe und ihrer ftetig wachfen= ben Leiftungen. Mit befonderer Borliebe zeigt er uns die fegensreiche und großartige Birtjamteit ber U. S. Sanitary Commission im amerifanischen Rriege, und befürwortet vorzüglich die Baraden=hofpitaler als einen außerordentlichen Fortschritt in ber Kriege= Schließlich wird die Thatigfeit und beilpflege. Aufgabe der Bulfevereine im Frieden und Kriege besprochen. Wir möchten biefes Schriftchen allen benen warm empfehlen, welche Antheil nehmen an den humanen Bestrebungen im Sinne ber Benfer Ronvention.

Die erfte Bulfe bei Berletungen und fonftigen Ungludsfällen , gum Bebrauche fur Offigiere, freiwillige Belfer, Turnlehrer, Lehrer und Gifen= bahnbeamte von Dr. S. Bezet de Corval, großh. bab. Stabsargt. Mit 3 lithographirten Tafeln. Karlerube, Berlag von Rarl Geggue. 1870.

Dieg fleine, vor und liegende, hubsch ausgestattete Buchlein, von bem bereits ichon eine zweite Auflage nothwendig war, haben wir mit großer Freude durch= gelefen, und mochten baffelbe auf bas Ungelegentlichfte empfehlen allen Angehörigen unferer Urmee, fowie allen auf bem Titelblatte genannten Berfonlichfeiten. Der herr Verfasser hat hier eine schwierige Auf= gabe in ausgezeichneter Beife gelost. Borab fommt bie Lehre vom Baue und ber Busammenfepung bes menschlichen Körpers, taran foließt fich bie Lehre von den verschiedenen Berletungen und beren Behandlung, die Lehre von den Erscheinungen und dem Borgeben bei Ungludefallen, wie Scheintod, Dis-

Borkommniffe, wie Ohnmacht, Nafenbluten, und end= lich eine Unleitung zu ben besten und schonenbsten Weisen für ben Transport Verwundeter und Rranfer. Dieser gange reichhaltige Stoff ift mit bewunderungs= werther Rurge und Pragifion gufammengefaßt, die Darftellungsweise babei flar und allgemein leicht verständlich und faglich. Die lithographirten Tafeln find ichon und zwedentsprechend, und wir halten bas fleine, billige Buchlein fur eine mabre Bereicherung ber popularen Wiffenschaft, bas in feinem Saus= halte fehlen follte.

Das eidg. Militardepartement an die Militarbehörden der Rantone.

(Bom 30. Deg. 1869.)

Beranlaßt burch bas in bießjährigen Rurfen Seitens ber Mannichaft wiederholt geaußerte Berlangen nach Arbeitebloufen für die Gefcubbedienungen, erneuert bie Artillerie-Rommiffion einen bereits früher gestellten Antrag, bahin gebend, co möchte fammtliche Ranoniermannichaft mit einem leinenen Rittel, abnilch bem ber Trainmannschaft ausgeruftet werben.

Bir find von ber Zwedmäßigkeit einer folden Dagregel volls ftanbig überzeugt, beabsichtigen jeboch nicht, bem Bunbeerathe bieffalls eine Abanderung bes bestehenden Befleidungereglementes ju beantragen; bagegen empfehlen wir Ihnen, ju Schonung ber übrigen Rleibungoftude, nach bem Untrage ber Artillerie Rommiffion fur bie Ranoniermannschaft Ihres Rantons bie Ginführung eines Rittels, wie folder fur bie Trainmanuschaft porgefdrieben ift.

Bei biefem Unlaffe glauben wir noch barauf aufmertfam mas chen zu follen , tag ber Brobfad nicht abgeschafft ift, wie von einigen Seiten angenommen worben gu fein icheint, fonbern bie bezügliche Vorschrift noch in ihrem ganzen Umfange in Kraft besteht.

(Bom 13. Jan. 1870.)

Durch Bunbeebeichluß vom 23. Dezember 1869 ift ber Buns bedrath eingelaben worben, benjenigen Schiefvereinen, welche bie aufgestellten reglementarifden Bestimmungen erfullen, per Ditglied hinterladermunition fur 25 Schuffe oder ben entfprechenben Geldwerth zu verabfolgen.

Infolge beffen hat ber Buntebrath bas Reglement über bie vom Bunbe an freiwillige Schiefvereine ju verabfolgenben Unterftugungen vom 13. Mai 1864 mit obigem Bundesbeschluffe in Ginflang gebracht und unterm 10. I. Die. ein neues Reglement

Indem wir Ihnen bas neue Reglement in einer Angabl von Gremplaren zustellen, ersuchen wir Sie, baffelbe Ihren freiwilligen Schiegvereinen gur Renntniß zu bringen und biefelben babet barauf aufmertfam ju machen, bag bie erhohte, bem Breife ber hinterlabungemunition entsprechente Bergutung erft vom laufenben Jahre an entrichtet werben wird, bag aber bafur bie freis willigen Schiegvereine, welche Unspruch auf eine Bergutung mas den wollen, verflichtet find, bei ihren Uebungen ausschließlich Felowaffen zu gebrauchen, welche die eidg. hinterladungsmunition führen.

Die Innehaltung biefer reglementarifchen Borfdrift ift von ben Bereinsvorständen auf bem bezüglichen Formular ausbrudlich zu bescheinigen.

(Bom 15. Januar 1870.)

Unterm 20. Dezember 1869 hat bie Bunbeeversammlung folgenben Bunbesbefchluß, betreffend bie Berabfolgung von Reglementen an bie fdweigerifden Truppen erlaffen :

Die Bunbesversammlung ber ichweizerifden Gibgenoffenschaft ,

nach Ginficht bes Berichtes und Antrages bes Bunbeerathes vem 6. Dezember 1869, befchließt:

Der Bundesrath wird eingelaten, ben Kantonen bie benötbigten Reglemente und Ordonnangen gur Galfte bes Reftenpreises von Sat, Oruck, Papier und Ginband zuzustellen,
wogegen die Kantone verpflichtet find, tieselben unentgelblich
und in bem vom Bundesrathe festzuschenten Umfange an bie
betreffenden Grade und Stellen bei ben verschiedenen Truppengattungen zu verabsolgen.

In Bellziehung tieses Bundesbeschlusses hat ber Bundesrath unterm 10. laufenden Monats tiejenigen Reglemente bezeichnet, welche an die verschiedenen Grade und Stellen bei den einzelnen Waffengattungen unentgeldlich verabsolgt werden sollen. Das Berzeichniß dieser Reglemente, sowie eine Lifte sammtlicher in Kraft bestehender Reglemente und Ordonnanzen mit Angade des (halben) Kostenpreises, zu welchem sie beim Oberkriegesommissariat bezogen werden konnen, wird Ihnen bemnächst von unserer Kanzlei aus zugehen.

Dit tiefer Mittheilung vertnupfen wir bie Ginlabung :

- 1. bie im Bunteerathebefchliffe vom 10. Januar 1870 bezeichneten Reglemente an bie betreffenben Offiziere und
 Unteroffiziere unentgelblich zu verabfolgen;
- 2. bis jum 15. Februar I. 3. bem Oberfriegefommiffariat ein Berzeichniß bes fammtlichen biegiahrigen Bebarfes an Reglementen einzufenben.

Nach Gingang tieses Berzeichnisses wird Ihnen bas Obertriegekommissariat bie verlangten Reglemente zur Salfte bes toftenben Breises verabsolgen.

(Bem 24. Januar 1871.)

Wir beehren uns, Ihnen bie Mittheilung zu machen, baß die Aufnahmsprufung, welche bie Genieftabsaspiranten, laut herwartigem Kreisschreiben vom 31. Januar 1864 zu bestehen haben, am 11. Marz I. I., Morgens 9 Uhr, auf bem Bureau bes eitg. Genies Infectors, herrn eitg. Obersten Wolff, in Zurich, statistuben wirb.

Wir ersuchen Sie baber, die Geniestabsaspiranten I. Klasse Ibres Kantons, falls Sie solche haben, anzuweisen, auf obigen Tag in Burich einzutreffen, um biese Prufung zu bestehen. Bon bem Ergebniß berselben wird die befinitive Aufnahme ber Afpliranten abhangen.

(Vom 31. Januar 1870.)

Das Departement bechrt fich, Ihnen bie Mittheilung zu machen, baß bie Brufung berjenigen Unteroffiziere ber Artillerie, ber Ravallerie und ber Schüpen, welche fich nach Mitgabe ber bezüglichen Spezialreglemente um bas Offiziersbrevet bewerben, an ben nachbezeichneten Orten stattfinden wird:

Für bie Unteroffiziere ber Artillerie Montag ben 7. Marg, Mergene 9 Ubr in Thun (Raferne).

Für bie Unteroffiziere ber Kavallerie, welche unberitten zu erscheinen haben, Montag ben 7. Marz, Morgens 9 Uhr, in Thun.

Für bie Unteroffiziere ber Scharfichugen Montag ben 7. Marg, Wergens 8 Uhr, in Aarau (Raferne).

Wir ersuchen nun bie Militarbehörten ber Kantone, welche Untereffiziere anzumelben haben, uns bas Berzeichniß berfelben bis langftens ben 15. Februar einzusenden und dieselben sodann auf ben obgenannten Zeitpunkt auf bie betreffenden Waffenplate zu beordern, mit ber Weisung, sich beim Oberinstruktor ihrer Waffe zu melben.

Das eidgen. Militardepartement an die Militarbehörden der Kavallerie ftellenden Kantone.

(Vom 27. Januar 1870.)

Die Bundesversammlung hat unterm 22./23. Dezember 1869 beschioffen, es sein in ben sammtlichen Dragoner-Rekrutenschulen bes Jahres 1870 bie Bersuche mit ber Kavalleriebewaffnung fort-

juschen, zu biesem Behuse bie Dauer bieser Schulen auf sechzig Tage, ungerechnet Einrudungs, und Entlassungstage zu verlangern und eine geeignete Anzahl Bersuchswassen anzuschassen. Die Dragenerrefruten bes Jahres 1870 haben keinen Borkurs zu bestehen und bie erdenktichen Weieberhelungskurfe nicht mitzumachen.

In Bollzichung biefes Befdiuffes beehren wir uns, Ihnen folgende weitere Mittheilungen zu machen:

- 1. Die Dragoner- und Guibenrefruten haben ohne Biffolen und Batrontaiden in bie biegiabrigen Schulen einzuruden.
- 2. Die vor bem Jahr 1868 und jeviel als thunlich auch bie seither ben Korps zugetheilten Dragoner und Guiven find mit Bistolen und Batrontaschen nach bisheriger Orbonnanz in bie Wicherholungefurse zu beorbern.
- 3. Gbenso haben bie Unteroffiziere in bie Unteroffizierefchulen und bie Remonten in bie Remontenfarse mit ber gegenwärtigen Bistole und ber Patrontasche nach früherer Ordonnanz einzuruden. Die Kantone sind eingeladen, ihre Verräthe an Reiterpatrontaschen nicht zu veräußern, um sich nöthigenfalls noch berselben bebienen zu können.
- 4. In Betreff ber Dauer ver Guiben-Refrutenschulen bleibt es bei ben bisberigen Bestimmungen,

Indem wir Sie erfuchen, bie gur Bollziehung biefer Unordnungen nothigen Bortehren gu treffen, benugen wir ze.

Das eidg. Militärdepartement an die Waffen- und Abtheilungs-Chefs und die Inspektoren der Infanterie.

(Bom 8. Januar 1870.)

Das unterzeichnete Militarbepartement macht Ihnen hiemit bie Anzeige, baß es in Zufunft in seinen amtlichen Korrespondenzen an alle unter ihm stehenden eibg. Beamtungen und bie Offiziere bes eibg. Stabes bie bisher gebrauchlichen Unreben und Schlußformeln weglassen wirb.

Sie werben erfucht, in 3bren Korrespondengen an bas Departement bas gleiche Berfahren zu beobachten.

Gidgenoffenschaft.

(Entlassungsbegehren eidg. Stabsoffiziere.) Rach Kenntsnifnahme ber im Monat Januar eingelungten Entlassungsbegehren eitg. Stadsoffiziere hat der Bundesrath die gewünschte Entlassung ertheilt den Ho. Scherz, Oberst; Bonmatt, Bringolf und Baldinger, Oberstlicutenants; Siegwart, Tribelhorn und Mayr, Masjore; Friedli, Hauptmann vom Generalstab; Curchod, Oberstlt. im Artilleriestab; Kulli, Major, Meyer, Hoptm., und Höberlin, Hoptm. vom Justizstab; Hoh, Major, Borel, Hoptm., und Schmitter, Hoptm., vom Kommissatisstab; Lardy, Major, Bonnard, Hoptm., Bariswyl, Obersteutenant, Ringser und Burchartt, Lieutenants, vom Gesundheitsstab; Hasler und Dietsch, Stabssefetretäre. — Die Ehrenberechtigung ihres Grades behalten die Hh. Oberst Scherz, Oberst Scherz, Oberstlieut. Bonmatt, Stabsmajor Kulli, Hytm. Mayer, Hauptm. Höberlin und Stabsmajor Lardy.

Divisionsmanöver bei Wyl (Kt. St. Gallen). Um 2. Sept. rüden bie Stäbe ein, am 6. die Truppen, am 15. Sept. Schluß. Un den Manövern nehmen Theil: Sappeurs Nr. 2 Jülich; 8:Pfb.:Batterie Nr. 28 St. Gallen, 4:Pfc.:Batterie Nr. 20 Thurgau; Guiden Nr. 2 Schwyz, Dragoner Nr. 1 Schaffhausen, Nr. 14 Thurgau; Schüßen Nr. 5 Thurgau, Nr. 18 Appenzell A.:Rh., Nr. 20 Appenzell A.:Rh., Nr. 26 Thurgau; Bataillon Nr. 7 Thurgau, Nr. 21. St. Gallen, Nr. 31 St. Gallen, Nr. 47 Appenzell A.:Rh., Nr. 48 Jürich, Nr. 73 Glarus.

Bern. (Korr.) Die Gefchäftsprufungstommission bes Großen Rathes bes Kantons Bern hatte auch beim Militarwesen zwei Bemertungen zu machen. Die eine geht bahin: Da bie Militarbireftion bie Unisormlieferungen so vergibt, baß es nicht möglich wirb, einerseits nur fur bie Lieferung und anderseits nur fur bie